

Antrag auf Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Nach §54 unserer Geschäftsordnung (GO), kann jedes Mitglied des Einwohnerrates die Änderung oder Ergänzung unserer Geschäftsordnung verlangen. Hiermit beantrage ich die Änderung von §§ 12, 32, 47a und 49 GO sowie Ergänzung von §17 GO wie unten im Detail beschrieben und begründet. Während meines Präsidialjahres sind mir diverse Inkonsistenzen in unserer Geschäftsordnung aufgefallen, welche ich anrege zu korrigieren. Ziel der Änderungen ist die Präzisierung der Zuständigkeiten, die Anpassung an übergeordnetes Recht und die Stärkung der parlamentarischen Unabhängigkeit.

Zusätzlich stelle ich den Antrag, dass auf die Erarbeitung einer speziellen Vorlage durch das Büro oder eine spezielle Ratskommission nach § 54 Abs. 2 GO verzichtet wird und ohne weitere Lesung abschliessend über die fünf Änderungs- und Ergänzungsanträge beschlossen wird.

Antrag: Verzicht auf spezielle Vorlage durch Büro oder SpezKo

Aus Gründen der Effizienz beantrage ich, dass auf die Erarbeitung einer speziellen Vorlage durch das Büro oder eine spezielle Ratskommission nach § 54 Abs. 2 GO verzichtet wird und direkt abschliessend über die fünf Änderungs- und Ergänzungsanträge beschlossen wird gemäss § 54 Abs. 3.

Begründung: Die Änderungs- und Ergänzungsanträge sind trivial und ausreichend begründet, so dass kein relevanter Mehrwert generiert werden würde durch eine zusätzliche Vorlage.

Antrag 1: Änderung § 12 Abs. 2 Lit. i) – Ernennung Stimmzähler

Der bestehende § 12 Abs. 2 Lit. (i):

§ 12 Büro des Rates (*bestehend*)

2 Das Büro hat folgende Befugnisse:

- i) Jährliche Ernennung von drei Stimmzählerinnen oder drei Stimmzählern

wird wie folgt geändert durch Streichung von «jährliche» und «drei»:

§ 12 Büro des Rates (*neu*)

2 Das Büro hat folgende Befugnisse:

- i) ~~Jährliche~~ Ernennung von drei Stimmzählerinnen oder ~~drei~~ Stimmzählern

Begründung: Eine Befugnis ist zeitlich unbefristet. Ernennungen durch das Büro sollen *ad hoc* bei Rücktritten erfolgen, egal ob mehr oder weniger als einmal pro Jahr.

Nach § 11 GO werden an der konstituierenden Sitzung «auf Vorschlag der Fraktionen drei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler» durch das Tagespräsidium bestimmt. Dieser Wortlaut soll in § 12 reflektiert werden mit «drei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern», da die Gruppe geschlechtergemischt sein kann und nicht ausschliesslich aus drei Frauen oder drei Männern bestehen soll.

Antrag 2: Ergänzung § 17 Abs. 5 – Genehmigung Protokoll

Der bestehende §17 wird durch einen zusätzlichen neuen Absatz 5 ergänzt und präzisiert wie folgt:

§ 17 Sitzungsprotokoll

- 1 Das Protokoll der Sitzungen wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung geführt.
- 2 Im Protokoll sind unter Hinweis auf die Akten die zur Beratung gebrachten Geschäfte, die Anträge, die Beschlüsse, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie die Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten vollständig aufzuführen. Die Hauptpunkte der Diskussion sind festzuhalten.
- 3 Das Büro kann darüber hinaus die Form und Art der Aufzeichnungen der Verhandlungen (geeignete Datenträger) bestimmen.
- 4 Das Protokoll wird den Ratsmitgliedern in der Regel vor der nächsten Sitzung zugestellt. Abänderungsanträge sind vor der Sitzung schriftlich beim Büro anzubringen.
- 5 **Der Rat genehmigt das Protokoll. [neu]**

Begründung: Nach §12 Abs. 2 Lit. (h) GO beurteilt und beschliesst aus Effizienzgründen das Büro operativ über Abänderungsanträge und Protokollberichtigungen. Hingegen muss der Rat gemäss Gemeindegesetz § 25 in Verbindung mit § 132 schlussendlich das Protokoll genehmigen. Dies wird durch die Ergänzung von §17 GO mit dem neuen Absatz 5 präzisiert.

Antrag 3: Änderung § 32 Abs. 8 und neuer Abs. 9 – Protokoll Kommissionen

Der bestehende § 32 Abs. 8:

§32 Rechte und Pflichten (*bestehend*)

8 Traktandenliste und Protokolle der Kommissionssitzungen sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten sowie dem Gemeinderat zuzustellen.

wird geändert wie folgt durch Streichung von «und Protokolle» und ergänzt mit neuem Absatz 9:

§32 Rechte und Pflichten (*neu*)

8 Traktandenlisten ~~und Protokolle~~ der Kommissionssitzungen sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten sowie dem Gemeinderat zuzustellen.

9 Protokolle der Kommissionssitzungen, die nicht als vertraulich erklärt wurden, können der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten sowie dem Gemeinderat zugestellt werden.

Begründung: Es gibt keine Gesetzesgrundlage für eine generelles Recht des Ratspräsidiums oder des Gemeinderats auf Einsicht in Kommissionsunterlagen. Hingegen gibt es diverse Gesetzes-Artikel, welche eine Weitergabe von vertraulichen Kommissions-Protokollen verbieten.

Nach § 32 Abs. 3 GO sind die Sitzungen der Ratskommissionen nicht öffentlich. § 21 des Gemeindegesetzes definiert, dass bei Sitzungen die nicht öffentlich sind, Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden dürfen.

§ 21 des Gemeindegesetzes regelt weiter, dass Behördenmitglieder zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet sind, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

Zum Vergleich, nach § 6 Abs. 3 Lit. d) des Landratsgesetzes unterstehen vertrauliche Kommissionsprotokolle ausdrücklich dem Amtsgeheimnis. Sie dürfen nicht an Personen ausserhalb des berechtigten Empfängerkreises weitergegeben werden.

Nach Art. 320 des Strafgesetzbuches macht sich strafbar wer das Amtsgeheimnis verletzt, d.h. wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung oder als Hilfsperson eines Beamten oder einer Behörde wahrgenommen hat.

Insbesondere GPK und RPK sind parlamentarische Kontrollorgane, die unabhängig vom Gemeinderat arbeiten müssen. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Tätigkeit der Exekutive und der Gemeindebehörden, nicht die Zusammenarbeit mit ihnen.

Das Amtsgeheimnis schützt vertrauliche Kommissions-Protokolle ausdrücklich, und ihre generelle Weitergabe an den Gemeinderat und/oder ans Einwohnerrats-Präsidium scheinen unzulässig. Insofern sollte § 32 Absatz 8 entsprechend angepasst werden.

Der neue Absatz 9 ermächtigt die Kommissionen, nach eigenem Ermessen Protokolle, die nicht als vertraulich erklärt wurden, dem Ratspräsidium und dem Gemeinderat zur Verfügung zu stellen, um eine effiziente Zusammenarbeit mit dem Büro und dem Gemeinderat sicherzustellen

Antrag 4: Änderung § 47a Abs. 2 – Abstimmungsinformation Behördenreferendum

Der bestehende § 47a Abs. 2:

§ 47a Behördenreferendum (bestehend)

- 2 Im Falle des Behördenreferendums stellt das Büro sicher, dass beide Standpunkte in der Abstimmungsinformation gemäss den rechtlichen Vorgaben dargestellt werden.

wird geändert wie folgt:

§ 47a Behördenreferendum (neu)

- 2 Im Falle des Behördenreferendums **legt** das Büro **fest, wer den Standpunkt der Einwohnerratsmitglieder darstellt, die die Urnenabstimmung verlangen und stellt der Gemeinderat** sicher, dass beide Standpunkte in der Abstimmungsinformation gemäss den rechtlichen Vorgaben dargestellt werden.

Begründung: Nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte legt der Gemeinderat bei kommunalen Vorlagen die Abstimmungs-Erläuterungen bei und ist dafür verantwortlich, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Nach Absatz 2bis des Gesetzes soll die Geschäftsordnung des Einwohnerrats festlegen, wer den Standpunkt der Referendumsführer darstellt. Dieses Vorgehen wurde in Binningen bei den vergangenen Behördenreferenden auch entsprechend angewendet.

Dem Büro fehlt die Kompetenz und Kapazität, selbst die Abstimmungsinformationen zu prüfen und sicherzustellen, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Verantwortung für Abstimmungserläuterungen soll nicht auf das Ratsbüro delegiert werden. Insofern sollte § 47a Absatz 2 angepasst werden, so dass er übergeordnetem Recht entspricht.

Antrag 5: Änderung § 49 Abs. 2 – Stille Wahl

Der bestehende § 49 Abs. 2:

§ 49 Wahlverfahren und Stille Wahl (bestehend)

- 2 Wenn die Zahl der Vorgeschlagenen nicht grösser ist als jene der Wählenden, erfolgt Stille Wahl, sofern der Rat nichts anderes beschliesst. Die Präsidentin oder der Präsident erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt.

wird wie folgt geändert durch Änderung von «Wählenden» zu «freie Sitze»:

§ 49 Wahlverfahren und Stille Wahl (neu)

- 2 Wenn die Zahl der Vorgeschlagenen nicht grösser ist als jene der **zu** Wählenden, erfolgt Stille Wahl, sofern der Rat nichts anderes beschliesst. Die Präsidentin oder der Präsident erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt.

Begründung: Hier handelt es sich um einen offensichtlichen Fehler der korrigiert werden sollte. Die Zahl der Vorgeschlagenen ist im Allgemeinen immer geringer als jene der Wählenden (die «Wählerschaft», d.h. der Rat). Es geht bei der stillen Wahl aber nicht um die Zahl der Wählenden sondern um die Zahl der freien Sitze (d.h. der zu Wählenden).

Binningen, 05. Mai 2026



Thomas Haefele

Links:

- Geschäftsordnung ER - <https://www.binningen.ch/public/upload/assets/3024/Gesch%C3%A4ftsordnung%20Einwohnerrat.pdf>
- BL Gemeindegesezt - https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/180
- BL Gesetz über die politischen Rechte - https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/120
- BL Landratsgesetz - https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/131
- CH Strafgesetzbuch - https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_320